



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 9 02570
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/03109/2018

Hamburg, den 24. September 2018

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
19.04.2018

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

221-093
01215, 03816 in der Gemarkung: Osdorf

Errichtung eines unterirdischen Sprinklertanks mit dazugehöriger Zentrale

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 37, 283, 288 Große Bergstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek vom 13. April 1971 der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbGVBl. S. 350, 365) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Ausnahmegenehmigung erteilt, ab sofort bis zum 28. Februar des nächsten Jahres die Fällungen von zwei Bäumen (einen Feldahorn, Stammd. ca. 30 cm und eine Zitterpappel, Stammd. ca. 40 cm) gemäß Lageplan (Vorlage 25) auszuführen.
2. Gleichzeitig wird eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Durchführung der o.a. Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September erteilt.

Begründung

Die Fällung der zwei Bäume ist zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlich. Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind gegen Ersatzpflanzung vertretbar.

Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung des Sommerfällverbotes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 29 Abs.1 Nr.2 HmbBNatSchAG sind zu beachten.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Osdorf 8 (festgestellt am 15.02.1972) mit den Festsetzungen: Baugrundst. f. d. Gemeinbedarf - Universität- Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
Bebauungsplan	Osdorf 8 (festgestellt am 15.02.1972) mit den Festsetzungen: FHH - Botanischer Garten, Landschaftsschutzgebiet Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen	Groß Flottbek

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

60 / 1	Flurkartenauszug / Karte
60 / 2	Flurkartenauszug / Buch
60 / 3	Baubeschreibung
60 / 4	Lageplan / Sprinklertank und Sprinklerzentrale
60 / 5	Grundriss / Kellergeschoss + Untergeschoss
60 / 6	Schnitt / Kellergeschoss
60 / 7	Brandschutzkonzept
60 / 8	Grundriss / Kellergeschoss - Brandschutz
60 / 9	Grundriss / Untergeschoss - Brandschutz
60 / 10	Grundriss / Erdgeschoss - Brandschutz
60 / 11	Grundriss / 1. Obergeschoss - Brandschutz
60 / 12	Grundriss / 2. Obergeschoss - Brandschutz
60 / 13	Grundriss / 3. Obergeschoss - Brandschutz
60 / 14	Grundriss / Dachgeschoss - Brandschutz
60 / 21	Schnitt B-B 1:100
60 / 24	Lageplan mit Feuerwehrezufahrt / Abstandsfläche zum Altbau / Fahrradstellplätze 1:250
60 / 25	Lageplan Sprinklertank 1:500 / 1:200

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Aufschiebende Bedingung

3. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

- 3.1. eine Prüfung durch qualifiziertes Fachpersonal (Dipl. -Biologe) ergeben hat, dass durch das Fällen der zwei Bäume keine wildlebenden Tiere der besonders oder der streng geschützten Arten wie z.B. den europäischen Vogelarten, der Fledermäuse, Käfer etc. verletzt oder getötet werden oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs.1 Nr.1 - 3 BNatSchG). Insbesondere ist darzulegen, dass die Verbotstatbestände nach § 39 und § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Die Dienststelle ist über die durchgeführte Begutachtung in Kenntnis zu setzen.
- 3.2. Sollten geschützte Arten vorkommen, muss im Falle der europäischen Vogelarten mit der Fällung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden bzw. mit der Fachbehörde eine Alternative abgestimmt werden. Für dahingehende Ausnahmegenehmigungen ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) zuständig.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

4. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

4.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse